

5. Änderungsvereinbarung
zu den Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V
für die Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlich verordneter Leistungen
vom 31. November 2015

1. Anhang 1 „Besondere Verordnungsbedarfe für Heilmittel nach § 106b Abs. 2 Satz 4 SGB V“ der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Auf Seite 4 in der Zeile „Verletzung des Plexus brachialis“ mit dem ICD-10 Kode „S14.3“ und der Zeile „Verletzung peripherer Nerven des Halses“ mit dem ICD-10 Kode „S14.4“ wird in der Spalte „Ergotherapie“ der Eintrag „EN4“ eingefügt.

Auf Seite 6 unter der Zeile „Sonstige Osteopathien“ werden folgende Einträge eingefügt:

1. ICD-10	2. ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe/Indikationsschlüssel			Hinweis / Spezifikation
			Physiotherapie	Ergo- therapie	Stimm-, Sprech- und Sprach- therapie	
Sonstige Osteopathien						
G90.5-		Komplexes regionales Schmerzsyndrom, Typ I	EX2/EX3/ LY2/PN	SB2/SB6		Längstens 1 Jahr nach Akutereig- nis
G90.6-		Komplexes regionales Schmerzsyndrom, Typ II				
G90.7-		Komplexes regionales Schmerzsyndrom, sonstiger und nicht näher bezeichneter Typ				

Auf Seite 9 wird in der Spalte „Physiotherapie“ der Eintrag „EX3“ bei folgenden Einträgen eingefügt:

- „R26.0 Ataktischer Gang“,
- „R26.1 Paretischer Gang“,
- „R26.2 Gehbeschwerden andernorts nicht klassifiziert“ und
- „R29.6 Sturzneigung, anderenorts nicht klassifiziert“

2. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Berlin, den 05.02.2019

GKV-Spitzenverband

Kassenärztliche Bundesvereinigung
